MINISTERIALBLATT

der Landesregierung von Rheinland-Pfalz

64. JAHRGANG	Mainz, den 16. Mai 2012	NUMMER 7

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in das Amtliche Gültigkeitsverzeichnis rheinland-pfälzischer Verwaltungsvorschriften (Gültigkeitsverzeichnis) aufgenommen werden

Datum		Seite
	Staatskanzlei	
18. 4. 2012	Erteilung einer vorläufigen Zulassung; hier: Frau Leyla Gissela Paramo Andino, Generalkonsulin der Republik Honduras in Hamburg Bek. der Staatskanzlei	164
30. 4. 2012	Erteilung eines Exequaturs; hier: Herr Thomas Herzog, Honorarkonsul des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main Bek. der Staatskanzlei	164
	Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	
24. 4. 2012	Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber Bek. des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses	164
24. 4. 2012	Vorlagen an den Landespersonalausschuss RdSchr. der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur	165
	Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	
16. 4. 2012	Staatlich anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes Bek. des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	173
23. 4. 2012	Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker Bek. des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie	173

II.

Staatskanzlei

Erteilung einer vorläufigen Zulassung;

h i e r : Frau Leyla Gissela Paramo Andino, Generalkonsulin der Republik Honduras in Hamburg

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 18. April 2012 (01221-29/07)

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Honduras in Hamburg ernannten Frau Leyla Gissela Paramo Andino am 3. April 2012 die vorläufige Zulassung als Generalkonsulin erteilt.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Milagro de Maria Siliezar, am 8. November 2007 erteilte Exequatur ist erloschen.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2012, S. 164

Erteilung eines Exequaturs;

h i e r : Herr Thomas Herzog, Honorarkonsul des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main

Bekanntmachung der Staatskanzlei

vom 30. April 2012 (01221-13/10)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung des Commonwealth der Bahamas in Frankfurt am Main ernannten Herrn Thomas Herzog am 25. April 2012 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

MinBl. 2012, S. 164

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber

Bekanntmachung des Vorsitzenden des Landespersonalausschusses

vom 24. April 2012 (16510:LPA)

Aufgrund des § 45 Nr. 1 der Laufbahnverordnung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 444), BS 2030-5, hat der Landespersonalausschuss das Verfahren zu der ihm nach § 18 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) übertragenen Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber (§ 18 Abs. 1 Satz 1 LBG) wie folgt geregelt:

§ 1
Antrag

Der Antrag an den Landespersonalausschuss nach § 18 Abs. 2 LBG ist von der zuständigen obersten Landesbehörde zu stellen, wenn die Übernahme in ein unmittelbares Dienstverhältnis zum Land vorgesehen ist. Wird die Übernahme in ein mittelbares Dienstverhältnis angestrebt, ist der Antrag von der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten zu stellen. Der Antrag ist dem Landespersonalausschuss über die zuständigen Aufsichtsbehörden und, soweit keine von diesen oberste Landesbehörde ist, über die den Aufsichtsbehörden übergeordnete oberste Landesbehörde vorzulegen. In dem Antrag sind die Fachrichtung, für die die Laufbahnbefähigung zuerkannt werden soll, und das Einstiegsamt anzugeben.

§ 2
Unterlagen

(1) Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Personalakte (Grundakte) oder die Bewerbungsunterlagen mit Kopien von Zeugnissen über Vorbildung, Ausbildung und frühere Tätigkeiten,
2. eine aktuelle dienstliche Beurteilung durch die antragstellende Behörde sowie
3. eine Stellungnahme der obersten Aufsichtsbehörde oder der nach § 1 Satz 3 zuständigen obersten Landesbehörde, wenn die Übernahme in ein mittelbares Dienstverhältnis angestrebt wird.

(2) Der Landespersonalausschuss kann weitere Unterlagen fordern.

§ 3
Umfang der Feststellung

Die andere Bewerberin oder der andere Bewerber muss durch Lebens- und Berufserfahrung befähigt sein, ihre oder seine künftigen Aufgaben im Beamtenverhältnis wahrzunehmen. Ihr oder sein Fachwissen muss in Breite und Tiefe den Anforderungen des jeweiligen Einstiegsamtes entsprechen. Soweit es die künftigen Aufgaben erfordern, sind zusätzliche Grundkenntnisse insbesondere in den folgenden für die öffentliche Verwaltung bedeutsamen Fachgebieten nachzuweisen:

1. Staats- und Verfassungsrecht einschließlich Europarecht,
2. allgemeines Verwaltungsrecht,
3. Verwaltungsverfahrensrecht,
4. Verwaltungsprozessrecht,
5. öffentliches Dienstrecht,
6. Kommunalverfassungsrecht,
7. öffentliche Finanzwirtschaft,
8. Betriebswirtschaftslehre und Verwaltungsbetriebslehre.

§ 4
Entscheidung des Landespersonalausschusses

(1) Der Landespersonalausschuss stellt aufgrund der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der Grundsätze des § 9 des Beamtenstatusgesetzes und der Bestimmungen des § 3 die Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber für die Laufbahn fest. In der Entscheidung ist auch anzugeben, für welche Fachrichtung die Befähigung zuerkannt oder verneint wird.

(2) Zur Vorbereitung seiner Entscheidung kann der Landespersonalausschuss die Vorstellung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber vor einem von ihm bestellten Unterausschuss verlangen. Der Unterausschuss ermittelt in einem prüfungsähnlichen Vorstellungsgespräch, ob die anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber die in § 3 geforderten Kenntnisse besitzen, und fasst das Ergebnis in einem Vorschlag an den Landespersonalausschuss zusammen. Der Landespersonalausschuss entscheidet über die Befähigung der anderen Bewerberinnen und

anderen Bewerber, ohne an den Vorschlag des Unterausschusses gebunden zu sein.

(3) Hält der Landespersonalausschuss ein prüfungsähnliches Vorstellungsgespräch für erforderlich, sind dem Unterausschuss die Antragsunterlagen zuzuleiten.

§ 5
Unterausschuss

(1) Der Unterausschuss besteht aus zwei Beamtinnen bzw. Beamten der Landesverwaltung, die die Voraussetzungen für den Zugang zum vierten Einstiegsamt erfüllen müssen (ständige Mitglieder), und einem sachverständigen Mitglied, das in der künftigen Fachrichtung der anderen Bewerberin oder des anderen Bewerbers tätig sein soll. Die ständigen Mitglieder sollen mindestens stellvertretende Mitglieder des Landespersonalausschusses sein.

(2) Das vorsitzende Mitglied sowie die übrigen Mitglieder des Unterausschusses werden vom Landespersonalausschuss auf die Dauer von fünf Jahren bestimmt. Für die einzelnen Laufbahnen können mehrere sachverständige Mitglieder bestimmt werden.

(3) Für die ständigen Mitglieder ist jeweils ein stellvertretendes Mitglied vom Landespersonalausschuss zu bestimmen; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Mitglieder des Unterausschusses gilt § 101 LBG entsprechend.

(5) Die Beschlüsse des Unterausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

(6) Die Sitzungen des Unterausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder des Landespersonalausschusses dürfen an den Sitzungen teilnehmen.

(7) Die Geschäfte des Unterausschusses werden von der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses geführt.

§ 6
Wiederholung der Feststellung der Befähigung

Lehnt der Landespersonalausschuss die beantragte Feststellung ab, kann der Antrag nur noch einmal, und zwar frühestens nach Ablauf von sechs Monaten, gestellt werden.

§ 7

Die Verfahrensordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber vom 6. November 2006 (MinBl. S. 198) außer Kraft.

MinBl. 2012, S. 164

Vorlagen an den Landespersonalausschuss

Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur

vom 24. April 2012 (1655*3/LPA)

I. Allgemeines

Die Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur bereitet gemäß § 104 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) die Verhandlungen des Ausschusses vor und führt die Beschlüsse aus. Sie ist unterteilt in die Bereiche „Personalmaßnahmen, Vorschlagswesen“ und „Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung“. Dem Geschäftsstellenbereich „Personalmaßnahmen, Vorschlagswesen“ sind in folgenden Fällen Anträge auf Entscheidungen des Landespersonalausschusses zuzuleiten:

Antrag auf	Rechtsgrundlage
Feststellung der Befähigung von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern	§ 18 Abs. 2 LBG
Einstellung in einem höheren Amt als dem Einstiegsamt	§ 19 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 LBG
Ausnahme vom Beförderungsverbot – während der Probezeit – vor Ablauf eines Jahres seit Beendigung der Probezeit – während der Erprobungszeit von mindestens sechs Monaten Dauer für einen höher bewerteten Dienstposten – vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Beförderung Sprungbeförderung	§ 21 Abs. 2 Satz 3 LBG
Abkürzung der Probezeit von anderen Bewerberinnen und anderen Bewerbern, soweit diese eine Probezeit nach § 30 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung abzuleisten haben	§ 129 LBG in Verbindung mit den § 30 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2012 geltenden Fassung
Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn, soweit die Einführung der Beamtinnen und Beamten des gehobenen Dienstes in die Aufgaben der neuen Laufbahn noch nicht abgeschlossen ist	§ 130 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 23 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 (GVBl. S. 102, BS 2030-5a)
Feststellung der Eignung für andere Verwendungsbereiche	§ 130 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 25 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006

Anträge nach § 21 Abs. 3 Satz 4 LBG sind an den Geschäftsstellenbereich „Zertifizierung der Systeme der Fortbildungsqualifizierung“ zu richten. Die jeweiligen Geschäftsstellenbereiche veranlassen die Vorlagen an den Landespersonalausschuss.

II. Allgemeine Erfordernisse an die Antragstellung im Bereich „Personalmaßnahmen, Vorschlagswesen“

Alle Anträge von Gemeinden und Gemeindeverbänden und von sonstigen der Kommunalaufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts sind auf dem Dienstweg auch dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur - Abteilung 3 - mit einer abschließenden Stellungnahme (insbesondere aus der Sicht der Personalbewirtschaftung) zuzuleiten.

Der Landespersonalausschuss legt besonderen Wert darauf, dass die Anträge für unmittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte, soweit sie von nachgeordneten Behörden gestellt werden, und die Anträge für mittelbare Landesbeamtinnen und Landesbeamte von der Behördenleitung oder deren Vertretung unterschrieben sind; ferner dass die Anträge außer den Stellungnahmen der Vorgesetzten und der Aufsichtsbehörden auch eine eingehende Stellungnahme der zuständigen obersten Landesbehörde enthalten. Die Personalakten (Grundakten) oder Bewerbungsunterlagen sind den Anträgen beizufügen.

Der Landespersonalausschuss entscheidet erst dann über einen Antrag, wenn die allgemeinen beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Ernennung erfüllt und die eventuell notwendigen Genehmigungen anderer Stellen erteilt sind (z. B. § 8 Abs. 5 oder § 26 Abs. 2 der Laufbahnverordnung).

Zur Geschäftserleichterung sind die Anträge gemäß § 130 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 23 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006 in vierfacher Ausfertigung und die übrigen Anträge in neunfacher Ausfertigung unter Verwendung der Formblätter I und II vorzulegen.

III. Antrag gemäß § 18 Abs. 2 LBG

Jeder Dienstherr hat bei einem Antrag gemäß § 18 Abs. 2 LBG unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prüfen, ob die für die beabsichtigte Entscheidung vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere, ob die Berufung in das Beamtenverhältnis zur Wahrnehmung hoheitsrechtlicher Aufgaben oder aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens notwendig ist (§ 3 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes). Nach der Systematik des Laufbahnrechts stellen die Laufbahnbewerberinnen und Laufbahnbewerber den Regeltyp und die anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber die Ausnahme dar. Die anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber können daher nur dann in das Beamtenverhältnis berufen werden, wenn an der Übernahme ein besonderes dienstliches Interesse besteht.

In der Begründung des Antrages ist im Einzelnen darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis gegeben sind.

Dem Antrag sind die in § 2 der Verfahrensordnung über die Feststellung der Befähigung der anderen Bewerberinnen und anderen Bewerber vom 24. April 2012 genannten Unterlagen beizufügen.

IV. Antrag gemäß § 130 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 23 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006

Für den Antrag gemäß § 130 Abs. 2 LBG in Verbindung mit § 23 der Laufbahnverordnung gilt die Verfahrensordnung über die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn in der Fassung vom 6. November 2006 (MinBl. S. 199) weiterhin. Dem Antrag sind die in § 2 der vorgenannten Verfahrensordnung genannten Unterlagen beizufügen.

V. Antrag gemäß § 130 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 25 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006

In dem Antrag ist darzulegen, inwiefern die Beamtinnen und Beamten nach ihren Fähigkeiten und ihrer Persönlichkeit sowie insbesondere unter Berücksichtigung des beruflichen Werdegangs, der dienstlichen Beurteilungen, der zuletzt wahrgenommenen Tätigkeit und den Anforderungen in dem bisherigen Verwendungsbereich für andere Verwendungsbereiche geeignet sind.

VI. Inkrafttreten

Das Rundschreiben ist ab 1. Juli 2012 anzuwenden. Es ersetzt das Rundschreiben der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern und für Sport über Vorlagen an den Landespersonalausschuss vom 6. November 2006 (MinBl. S. 200).

Anlagen:

Muster Formblatt LPA I

Muster Formblatt LPA II

MinBl. 2012, S. 165

Muster LPA I

Behörde	Bearbeiterin/Bearbeiter / Telefon / E-Mail
Straße, Postfach	Aktenzeichen
Postleitzahl, Ort	Datum
Auf dem Dienstwege über	**An die** **Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** **- Personalmaßnahmen -** **Postfach 32 80** **55022 Mainz**

Antrag

( ) auf Feststellung der Befähigung für die Laufbahn (mit Angabe der Fachrichtung und des Einstiegsamts) gemäß § 18 Abs. 2 LBG

( ) auf Zulassung einer Ausnahme von der/den Bestimmung(en) des/der §§

( ) Feststellung der Eignung für andere Verwendungsbereiche gemäß § 130 Abs. 3 LBG in Verbindung mit § 25 der Laufbahnverordnung vom 20. Februar 2006

I. Angaben zur Person	
Name, Vorname(n)	
akademischer Grad	Geburtsdatum
Amts- oder Dienstbezeichnung	Besoldungs-/Entgeltgruppe
II. Vorgesehene Ernennung zum	
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
im Beamtenverhältnis ❑ auf Probe ❑ auf Lebenszeit	

III. Vor- und Ausbildung, berufliche Tätigkeiten		Personalakte	
a) Schul- und Hochschulbildung (Grundschulen, Förderschulen, Realschulen plus, Gymnasien und Kollegs, Integrierte Gesamtschulen, berufsbildende Schulen, sonstige weiterführende Schulen, Hochschulen)		Heft	Blatt
Art	Dauer von bis		

b) Prüfungen und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Schul-, Lehr- und Hochschulabschlussprüfungen, Laufbahn- und sonstige Prüfungen, Promotion, Approbation)			Personalakte	
Art	Datum	Ergebnis	Heft	Blatt

c) Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschl. Lehr-, Praktikanten-, Volontär- und sonstigen Ausbildungszeiten)				
Arbeitgeber/selbstständige Tätigkeiten	Dauer der Tätigkeit von bis	Art des Arbeitsverhältnisses, Aufgabengebiet		

d) Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (einschl. Lehr-, Praktikanten- und Dienstanfängerzeiten, Vorbereitungsdienst und sonstige Ausbildungszeiten)				
Beschäftigungsbehörde	Dauer der Tätigkeit von bis	Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Aufgabengebiet		

IV. Werdegang im öffentlichen Dienst				
Einstellung	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. W.	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. P.	am	als		
Anstellung	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. L.	am			
Beförderungen und Verleihung anderer Ämter / Höhergruppierungen am zum Bes.-/Verg.-./Entgelt-Gr.				

V. Fort- und Weiterbildung (z.B. Besuch und Diplom der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Gasthörerin oder Gasthörer bei Hochschulen, Teilnahme an sonstigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen)		Personalakte	
		Heft	Blatt
Art der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung	Dauer von bis		
VI. Wehrdienst, Zivildienst, Dienst im Zivilschutz oder Katastrophenschutz, Entwicklungs-dienst			
Art des geleisteten Dienstes	Dauer von bis		
VII. Ausführliche Begründung des Antrages			

____ Band/Bände Personalakten (Grundakten)/Bewerbungsunterlagen sind beigefügt.

Eine weitergehende Beurteilung nach dem letzten Stand befindet sich in Heft _____ auf Blatt _____ der Akten.

Ferner sind beigefügt:

_____

(Unterschrift)

Muster LPA II

Behörde	Bearbeiterin/Bearbeiter / Telefon / E-Mail
Straße, Postfach	Aktenzeichen
Postleitzahl, Ort	Datum
Auf dem Dienstwege über	**An die** **Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses bei dem Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur** **- Personalmaßnahmen -** **Postfach 32 80** **55022 Mainz**

Antrag **auf Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn gemäß § 130 Abs. 2 in Verbindung mit § 23 der Laufbahnverordnung (LbVO) vom 20. Februar 2006**

I. Angaben zur Person, Beschäftigungsbehörde

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum
Amtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Beschäftigungsbehörde	

II. Vorgesehene Laufbahn, vorgesehene Verwendung, Entscheidung über die Zulassung, Einführungszeit

Vorgesehene Laufbahn (mit Angabe der Fachrichtung und des Fachgebietes)
Vorgesehene Verwendung im höheren Dienst
Entscheidung über die Zulassung gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 und § 23 Abs. 4 Satz 1 LbVO vom 20. Februar 2006 am
Kürzung der Einführungszeit am auf
Beginn der Einführungszeit
Ende der Einführungszeit

III. Vor- und Ausbildung, berufliche Tätigkeiten

a) Schul- und Hochschulbildung (Grundschulen, Hauptschulen, Regionale Schulen, Förderschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs, Integrierte Gesamtschulen, berufsbildende Schulen, sonstige weiterführende Schulen, Hochschulen)		Personalakte Heft	Personalakte Blatt
Art	Dauer von bis		

b) Prüfungen und sonstige Befähigungsnachweise (z. B. Schul-, Lehr-und Hochschulabschlussprüfungen, Laufbahn- und sonstige Prüfungen, Promotion, Approbation)			Personalakte Heft	Personalakte Blatt
Art	Datum	Ergebnis		

c) Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (einschl. Lehr-, Praktikanten-, Volontär- und sonstigen Ausbildungszeiten)				
Arbeitgeber/selbstständige Tätigkeiten	Dauer der Tätigkeit von bis	Art des Arbeitsverhältnisses, Aufgabengebiet		
d) Tätigkeiten im öffentlichen Dienst (einschl. Lehr-, Praktikanten- und Dienstanfängerzeiten, Vorbereitungsdienst und sonstige Ausbildungszeiten)				
Beschäftigungsbehörde	Dauer der Tätigkeit von bis	Art des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses, Aufgabengebiet		
IV. Werdegang im öffentlichen Dienst				
Einstellung	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. W.	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. P.	am	als		
Anstellung	am	als		
Ernennung zur Beamtin / zum Beamten a. L.	am			
Beförderungen und Verleihung anderer Ämter am zum Bes.-Gr.				
V. Fort- und Weiterbildung (z.B. Besuch und Diplom der Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie, Teilnahme an sonstigen Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen)			Personalakte Heft	Blatt
a) Fort- und Weiterbildung vor der Zulassung zum Aufstieg in den höheren Dienst				
Art der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung	Dauer von bis			

b) Fortbildung während der Einführungszeit			
Art der Fortbildungsveranstaltung	Dauer von bis		

VI. Aufstellung über die Gestaltung der Einführungszeit

von bis	Einführungsstation	Aufgabengebiet(e)	Thema der größeren schriftlichen Arbeit	Beurteilung

VII. Abschließende Beurteilung der Leistungen während der Einführungszeit

____ Band/Bände Personalakten (Grundakten)

____ Einführungsakte(n)

sind beigefügt.

Ferner sind beigefügt:

_____

(Unterschrift)

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

Staatlich anerkannte Einrichtungen nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

vom 16. April 2012 (642-75 554-0)

Gemäß der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 30. November 2009 (656-75 554-0) - MinBl. S. 361 - sind die nachstehenden stationären und ambulanten Einrichtungen der Suchtkrankenhilfe nach den §§ 35 und 36 des Betäubungsmittelgesetzes staatlich anerkannt:

1. Fachklinik Altenkirchen, Fachklinik für suchtkranke Frauen, Heimstraße 8, 57610 Altenkirchen, Tel.: 0 26 81 / 9 43 - 0.
2. Haus der Diakonie, Fachstelle Sucht, Kirchgasse 14, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 0 63 22 / 9 41 80.
3. Rhein-Haardt-Klinik, Sonnenwendstraße 86, 67098 Bad Dürkheim, Tel.: 0 63 22 / 79 43 19.
4. Fachklinik Hanosiusmühle, Mühlenweg, 56865 Blankenrath, Tel.: 0 65 45 / 93 72 - 0.
5. Therapiezentrum Ludwigsmühle gGmbH, Villa Maria, Vogesenstraße 18, 76831 Billigheim-Ingenheim, Tel.: 0 63 49 / 99 69 - 0.
6. Fachklinik Flammersfeld, Bergstraße 2 bis 4, 57632 Flammersfeld, Tel.: 0 26 85 / 9 53 00.
7. Donnersberghaus, Fachklinik für Drogenabhängige, Dannenfelser Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 0 63 52 / 7 04 50.
8. Fachklinik Michaelshof, Dannenfelser Straße 42, 67292 Kirchheimbolanden, Tel.: 0 63 52 / 7 53 60.
9. Fachklinik Landau, Franz-Schubert-Straße 2, 76829 Landau, Tel.: 0 63 41 / 14 12 - 0.
10. Therapiezentrum Ludwigsmühle, Psychosomatische Fachklinik, Waldstraße, 67363 Lustadt, Tel.: 0 63 47 / 7 00 90.
11. Fachstelle für Ambulante Rehabilitation, Schillerstraße 11, 67434 Neustadt, Tel.: 0 63 21 / 92 74 98.
12. Haus Hohenlinden, Suchthilfeeinrichtung, Im Neuen Weg 33, 53424 Remagen, Tel.: 0 26 42 / 90 06 01.
13. Adaptionseinrichtung Quellenhof, Friedrichstraße 23, 56579 Rengsdorf, Tel.: 0 26 34 / 94 31 80.
14. Jugend- und Drogenberatung NIDRO Speyer-Germersheim, Heydenreichstraße 6, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 2 60 47 und 0 72 74 / 91 93 27.
15. Therapiezentrum Speyer GmbH, Wormser Landstraße 1, 67346 Speyer, Tel.: 0 62 32 / 67 27 - 0.
16. Kliniken Wied, Mühlental, 57629 Wied bei Hachenburg, Tel.: 0 26 62 / 8 06 - 0.
17. Fachklinik Pfälzerwald, Ortsstraße 1, 76848 Wilgartswiesen-Hermersbergerhof, Tel.: 0 63 92 / 9 23 40.

MinBl. 2012, S. 173

Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses für Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Bekanntmachung des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie

vom 23. April 2012 (652 - 80 581-3)

Gemäß § 4 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Dezember 2002 (BGBl. I S. 4456), werden zum 1. Juli 2012 folgende Mitglieder in den gemeinsamen Gutachterausschuss berufen:

Cécile Lepper-Hasche, Leiterin des Landesprüfungsamtes für Studierende der Medizin, Pharmazie und Psychotherapie beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung,
als Vorsitzende

Peter Schwarzrock, Zweigstelle des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung beim Amt für soziale Angelegenheiten Landau,
als stellvertretender Vorsitzender

Dr. med. Bernd-Michael Deißler, Ludwigsplatz 5, 67547 Worms,
als erster ärztlicher Beisitzer

Dr. med. Jürgen Hoffart, Göttelmannstraße 28, 55130 Mainz,
als Stellvertreter des ersten ärztlichen Beisitzers

Sanitätsrat Dr. med. Eckhard Schüler, Pfarrhofer Weg 4, 56355 Nastätten,
als zweiter ärztlicher Beisitzer

Dr. med. Petra Fouquet-Ollmann, Oggersheimer Str. 18, 67112 Mutterstadt,
als Stellvertreterin des zweiten ärztlichen Beisitzers

Rolf Löltgen, Brahmsstraße 28, 53340 Meckenheim,
als erster Beisitzer der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Franz Hanus, Tiroler Straße 43, 67067 Ludwigshafen,
als Stellvertreter des ersten Beisitzers der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Roswitha Ernst, Steinstraße 25, 67657 Kaiserslautern,
als zweite Beisitzerin der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Ruth Fingerhut, Lerchenweg 28, 56651 Niederzissen,
als Stellvertreterin der zweiten Beisitzerin der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

Die Amtszeit des bisherigen Gutachterausschusses (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen vom 26. Mai 2010 - 672 - 80 581-3 -, MinBl. S. 107) endet mit Ablauf des 30. Juni 2012.

MinBl. 2012, S. 173

**Ministerialblatt der Landesregierung
von Rheinland-Pfalz**

N 4757 A

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

JVA Diez Druckerei
Limburger Str. 122, 65582 Diez

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. (0 61 31) 16 47 67, Fax (0 61 31) 16 40 70

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez
Tel. (0 64 32) 6 09-3 01, Fax (0 64 32) 60 9-3 04, E-Mail gvbl.jvadz@vollzug.mjv.rlp.de

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 53,69 EUR.
Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Druckerei vorliegen.
Auslieferung von Einzelstücken durch die Druckerei gegen Rechnung.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 EUR zuzügl. Versandkosten.

Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Ministerialblattes hoheitliche Tätigkeit ist.